

Satzung des Fördervereins der Bertha-von-Suttner-Realschule Köln

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Bertha-von-Suttner-Realschule Köln“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Bertha-von-Suttner-Realschule Köln.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - ideelle und materielle Unterstützung der Bertha-von-Suttner-Realschule Köln
 - Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spiel- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - Ausstattung des Bereichs „elektronische Medien“
 - Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Ausstattung und Gestaltung des Schulhofs
 - Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten
 - Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - Betrieb von Schüler*innenfirmen als Zweckbetriebe gemäß § 65 Abgabenordnung (AO)
 - Unterstützung des internationalen Schüler*innenaustauschs und von Besuchsprogrammen
 - Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - finanzielle Unterstützung von Schüler*innen, deren Familien sich in einer finanziellen Notlage befinden, um ihnen die Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person,
 - Ausscheiden aus der Schulgemeinde, falls nicht eine andere Willenserklärung vorliegt,
 - Ausschluss aus wichtigem Grund.Über Letzteren entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist - mit einer Begründung versehen - dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.
5. Die Mitgliedsbeiträge zieht der Verein mittels Lastschriftverfahren ein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden

Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem vertretungsberechtigten (geschäftsführenden) Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), bestehend aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
 - der Schulleitung als geborenes Mitglied des Vorstands ohne Vertretungsberechtigung und Stimmrecht.
2. Die einzelnen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der vertretungsberechtigte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Dem vertretungsberechtigten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
5. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung an der Bertha-von-Suttner-Realschule Köln.